

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 11

Ausgegeben in Gifhorn am 31.10.07



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	569
1. Allgemeinverfügung zur Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	569
2. Allgemeinverfügung zur Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	569
B. 1 GEMEINSAME BEKANNTMACHUNG DER STADT GIFHORN UND DER SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Vereinbarung zwischen der Stadt Gifhorn und der Samtgemeinde Boldecker Land über die Personalrechnung	569
B. 2 BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege	576
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung	577
Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	577
Bekanntmachung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante BAB A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg und die geplante B 190n	578

STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	Bebauungsplan „SO Gebiet Stüder Str./L 289“ in der Ortschaft Grußendorf	579
	1. Änderung der Entschädigungssatzung	579
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Satzung für die Kindertagesstätten	580
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten	585
	4. Änderungssatzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungs- berechtigten	589
Gemeinde Weyhausen	Bebauungsplan „Nord 1“, 1. Änderung	590
	Bebauungsplan „Klanze-Neufassung“, I. Abschnitt	590
SAMTGEMEINDE BROME		
Flecken Brome	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Brome	591
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	593
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	26. Flächennutzungsplanänderung	594
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	595
	4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	596
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	597
	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	598
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	607
	Entschädigungssatzung	609
	Satzung über die Benutzung der Jugendtreffs	613
Gemeinde Hillerse	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	616
Gemeinde Leiferde	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	617
Gemeinde Meinersen	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	618

ABL. Nr. 11/2007

Gemeinde Müden (Aller)	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	620
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	46. Änderung des Flächennutzungsplan für die Gemeinde Adenbüttel, OT Adenbüttel	621
	2. Nachtragshaushaltssatzung 2007	622
Gemeinde Meine	Bebauungsplan der Innenentwicklung „Bahnhofstraße II“ zugl. „Meiner Sand II“, 4. Änderung	623
	Bebauungsplan „Hinterm Sande“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung	624
	Bebauungsplan „Niedersand II“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung	624
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Bruchkamp II“, 2. Änderung im OT Walle	625
Gemeinde Vordorf	Bebauungsplan „Gewerbegebiet II an der K 89“	626
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Lichtnack Naturstein GmbH hat mit Antrag vom 23.08.2007 die Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus einer Abwasserklärteichanlage in der Gemarkung Parsau beantragt.

Das Vorhaben – Einleitung von gereinigtem Abwasser – ist unter Nr. 1 a der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen. Damit ist gem. § 3 (1) des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben – Einleitung von gereinigtem Abwasser – hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

1. Allgemeinverfügung zur Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Diese Allgemeinverfügung wurde am 06.10.2007 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

2. Allgemeinverfügung zur Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Diese Allgemeinverfügung wurde am 11.10.2007 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung - Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

B. 1 GEMEINSAME BEKANNTMACHUNG DER STADT GIFHORN UND DER SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

**Gemeinsame Veröffentlichung der Stadt Gifhorn und
der Samtgemeinde Boldecker Land**

Zwischen

der **Stadt Gifhorn**
Marktplatz 1
38518 Gifhorn
vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden „Stadt Gifhorn“ genannt

und

der **Samtgemeinde Boldecker Land**
Eichenweg 1
38554 Weyhausen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
im Folgenden „Samtgemeinde Boldecker Land“ genannt

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Gifhorn übernimmt im Wege der Verwaltungshilfe unter Gebietskörperschaften für die Samtgemeinde Boldecker Land die in der Anlage aufgeführten Arbeiten in Personalangelegenheiten (Spalte 2), mit deren Wahrnehmung sie der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land gem. § 80 Abs. 6 S. 4 NGO beauftragt. Spalte 3 der Anlage bestimmt die bei der Samtgemeinde Boldecker Land verbleibenden Aufgaben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Dabei erfolgt die Aufgabenteilung im Grundsatz dahingehend, dass die Samtgemeinde Boldecker Land die Personalangelegenheiten entscheidet und die Stadt Gifhorn für deren Umsetzung sorgt. Die übernommenen Arbeiten umfassen die Bezügeabrechnung, die EDV-Entgeltabrechnung sowie die Sachbearbeitung der Familienkasse. Letztere bleibt jedoch gesetzliche Aufgabe der Samtgemeinde Boldecker Land.
- (2) Für die Arbeiten bedient sich die Stadt Gifhorn u. a. der KID GmbH/Hannover. Dabei wird das EDV-Verfahren Kidicap der KID verwendet.
- (3) Die Samtgemeinde Boldecker Land richtet die technischen Voraussetzungen ein, um über einen gesicherten Zugang die Personaldaten im elektronischen Archiv des Kidicap-Verfahrens nutzen und zu bearbeitende Dokumente in den Posteingang scannen zu können.

§ 2

Ausführung der Arbeiten

- (1) Die für die übernommenen Arbeiten erforderlichen personenbezogenen und sonstigen Daten werden der Stadt Gifhorn von der Samtgemeinde Boldecker Land in geeigneter Weise, d. h. in der Regel über den elektronischen Briefkasten in Kidicap oder, falls dies nicht möglich ist, per verschlüsselter E-Mail oder schriftlich in Papierform übermittelt.
- (2) Die Samtgemeinde Boldecker Land stellt die Erfassungsbelege und sonstigen Unterlagen frühestmöglich, spätestens aber vier Tage vor Eingabeschluss der Stadt Gifhorn zur Bearbeitung zur Verfügung. Der monatliche Eingabeschluss wird der Samtgemeinde Boldecker Land rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Rückwirkende Berechnungen werden von der Stadt Gifhorn nur soweit vorgenommen, als dies mit dem eingesetzten EDV-Programm möglich ist.
- (3) Alle nach Abs. 1 erfassten personenbezogenen Daten werden auf dem Rechner im Hause der KID GmbH gespeichert und grds. nur für die übertragenen Arbeiten verwendet.
- (4) Alle mit der Bezügeberechnung, Entgeltabrechnung und Familienkasse zusammenhängenden Originalbelege werden von der Stadt Gifhorn nach der Aufgabenerledigung zur weiteren Aufbewahrung an die Samtgemeinde Boldecker Land zurück gegeben. Darüber hinaus gehende Mitteilungen werden nach der Verarbeitung vernichtet.
- (5) Die Samtgemeinde Boldecker Land überträgt den von der Stadt Gifhorn benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung im genannten Aufgabenbereich durch diese Vereinbarung.

§ 3 Haftung und Prüfung

- (1) Die Stadt Gifhorn sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Gifhorn haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover für Schäden der Samtgemeinde Boldecker Land oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des Kommunalen Schadenausgleichs umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Stadt Gifhorn unterstützt die Samtgemeinde Boldecker Land oder Dritte bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder setzt Erstattungsansprüche gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.
- (3) Die Samtgemeinde Boldecker Land verpflichtet sich dazu, den von der Stadt Gifhorn benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung der Samtgemeinde Boldecker Land entstehen, haftet die Stadt Gifhorn nicht.
- (4) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Gifhorn von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Gifhorn.
- (5) Die Stadt Gifhorn gibt den für Prüfungen bei der Samtgemeinde Boldecker Land zuständigen Stellen (z. B. Finanzamt, Rentenversicherer, Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Kommunalaufsicht) Gelegenheit, die übernommenen Arbeiten bei ihr zu prüfen, sofern die Prüfung nicht anhand der bei der Samtgemeinde Boldecker Land vorhandenen Belege möglich ist. Im Falle einer Prüfung informiert sie die Samtgemeinde Boldecker Land unverzüglich.

§ 4 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Gifhorn sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Zugang zu den von der Samtgemeinde Boldecker Land überlassenen Daten haben bei der Stadt Gifhorn nur die durch den Aufgabenverteilungsplan bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die geltenden Datenschutzvorschriften werden eingehalten. Die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden der Samtgemeinde Boldecker Land durch die Stadt Gifhorn mitgeteilt.

- (3) Die Samtgemeinde Boldecker Land benennt eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Einsicht in die elektronische Akte im Kidicap-Verfahren der Samtgemeinde Boldecker Land nehmen dürfen. Dem Samtgemeindebürgermeister und den von ihm benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu geben.

§ 6 Kosten

- (1) Für die im Rahmen der Entgeltabrechnung von der Samtgemeinde Boldecker Land monatlich abzuführenden Beträge (Entgelte, Steuern, Beiträge, Umlagen) werden die im Abrechnungsverfahren erzeugten Buchungslisten von der Stadt Gifhorn an die Samtgemeinde Boldecker Land in elektronischer Form weitergeleitet. Die Zahlung dieser Beträge an die jeweiligen Empfänger ist Angelegenheit der Samtgemeinde Boldecker Land.
- (2) Die bei der Stadt Gifhorn für die Durchführung der übertragenen Arbeiten entstehenden Aufwendungen (Personal, Sach- und Lizenzkosten) werden von der Samtgemeinde Boldecker Land erstattet.
- (3) Für die Aufwendungen zahlt die Samtgemeinde Boldecker Land der Stadt Gifhorn eine Jahresbearbeitungspauschale in Höhe von 23.400,00 € einschließlich Bearbeitungskosten Dritter (z. B. KID GmbH), soweit diese bei der Stadt Gifhorn anfallen. Die Jahresbearbeitungspauschale setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Die monatliche Bearbeitungspauschale beträgt 1.800 € (21.600 €/Jahr);
 - b. Die Bearbeitungskosten für Dritte betragen 1.800 € im Jahr
- (4) Der Gesamtbetrag in Höhe von 23.400 € ist zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Eine Anpassung der Bearbeitungspauschale ist im Falle einer wesentlichen Kostensteigerung zu vereinbaren. Eine solche liegt vor, wenn sich die Tarifikosten für Angestellte seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages um mehr als 3 % erhöht haben. In diesem Fall wird die Bearbeitungspauschale neu verhandelt. Eine Anpassung ist auch dann zu vereinbaren, wenn sich die Zahl der zu bearbeitenden Personalfälle wesentlich erhöht oder verringert. Dies ist der Fall, wenn insgesamt mehr als 150 oder weniger als 110 zu bearbeitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Samtgemeinde Boldecker Land beschäftigt werden. Im Übrigen verpflichten sich die Vertragsschließenden über eine Erhöhung oder Verringerung der Bearbeitungspauschale oder einen Ersatz durch ein anderes Aufwendungsersatzsystem in unverzügliche Verhandlungen einzutreten, falls sich zumindest für einen der Vertragsschließenden die vereinbarte Jahresbearbeitungspauschale als nicht kostendeckend darstellt. Eine regelmäßige Überprüfung der Kostenerstattung auf ihre Angemessenheit wird alle zwei Jahre durchgeführt.
- (6) Die Stadt Gifhorn und die Samtgemeinde Boldecker Land handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (7) Falls die Stadt Gifhorn wider Erwarten zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern zusätzlich von der Samtgemeinde Boldecker Land zu tragen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.
- (4) Die Kündigung ist erstmals zum 30.06.2010 möglich.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Gifhorn und die Samtgemeinde Boldecker Land eine Vereinbarung zu treffen, die dem Geist und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Gifhorn und die Samtgemeinde Boldecker Land verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Gifhorn, 26.10.2007

Weyhausen, 26.10.2007

STADT GIFHORN

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Manfred Birth
Bürgermeister

Lothar Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und der Stadt Gifhorn über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Personalwesens

(Stand: 01.06.2007)

Spalte 1	2	3
Aufgabe	Stadt Gifhorn	Samtge- meinde Boldecker Land
1. Einstellung Beamte und Beschäftigte		
▪ Zustimmung des Personalrates einholen		x
▪ Vorbereitung der Arbeitsverträge und der dazugehörenden Erklärungen		x
▪ Anforderung der nötigen Einstellungsunterlagen wie Lohnsteuerkarte Sozialversicherungsausweis, Familienstammbuch usw.		x
▪ Anlegen und Führen der Personalakten		x
▪ Festsetzung der Dienst- und Beschäftigungszeit	x	
▪ Kalkulation voraussichtlicher Personalkosten (Kidicap-Programm)	x	

Spalte 1	2	3
Aufgabe	Stadt Gifhorn	Samtge- meinde Boldecker Land
▪ Umrechnung bei Übernahme von Auszubildenden ins Arbeitsverhältnis	x	
2. Gehaltsabrechnung für Beamte und Beschäftigte		
▪ Bezügeberechnung, Höhergruppierung, Stufung, Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse	x	
▪ Prüfung und Überwachung der Lohnabrechnungen	x	
▪ Prüfen des Anspruchs und Festsetzung der Höhe der Jahressonderzahlung	x	
▪ Festsetzung von Jubiläumszuwendungen	x	
▪ Berechnung und Festsetzung von Urlaubsabgeltung	x	
▪ Überwachung der Entgeltzahlungsfristen im Krankheitsfall, bei Mutterschutz und Elternzeit	x	
▪ Berechnung und Zahlbarmachung des Krankengeldzuschusses bei Ablauf der Entgeltzahlungsfristen, Berechnung und Zahlbarmachung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld	x	
▪ Führung der Gehalts- und Entgeltkonten, Versand der Gehalts- u. Entgeltabrechnungen	x	
▪ Prüfung, Festsetzung, Überwachung und Erfassung von laufenden und einmaligen Entgeltbestandteilen wie Erschwernispauschalen, pauschalen Zuschlägen und Zeitzuschlägen für Überstunden-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit u.ä.	x	
▪ Ermittlung des Urlaubslohnaufschlages	x	
▪ Zahlbarmachung der Gehalts- und Entgeltzahlung		x
3. Familienkasse für Beamte und Beschäftigte		
▪ Kindergeldfestsetzung ab Antragstellung	x	
▪ Erstellen von Vergleichsmitteln an andere Familienkassen	x	
▪ Laufende Überwachung der Anspruchsvoraussetzungen	x	
▪ Jährliche Überprüfung und Festsetzung des Kindergeldanspruchs bei Kindern über 18 Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Einkommensgrenze und der Werbungskosten nach § 9 EStG	x	
▪ Zahlbarmachung		x
4. Sozialversicherung / Zusatzversorgung		
▪ Prüfung der Pflicht zur Versicherung (Geringfügig Beschäftigte, Minijobs, Arbeitsverhältnisse innerhalb der Gleitzone)	x	
▪ Erstellen und Überwachen sämtlicher Meldungen zur Sozialversicherung/ Zusatzversorgungskasse (An-, Ab-, Jahres- und Unterbrechungsmeldungen)	x	
▪ Jahresabrechnung		x
5. Führung der Urlaubs- und Krankheitskartei für Beamte und Beschäftigte		x
▪ Prüfung, Festsetzung, Erfassung und Überwachung des Anspruchs auf Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Bildungsurlaub, Sonderurlaub u. Ä. ¹		x
▪		
6. Verschiedene laufende Arbeiten und Zusatzarbeiten		
▪ Kontrolle der Eintragung auf den Lohnstundennachweisen und Zeiterfassungskarten		x

¹ Die Genehmigung von Urlaubstagen sowie das Führen der Urlaubskarteien verbleiben bei der Samtgemeinde Boldecker Land. Die sonstige, abrechnungsbezogene Abwicklung wird von der Stadt Gifhorn vorgenommen.

Spalte 1	2	3
Aufgabe	Stadt Gifhorn	Samtge- meinde Boldecker Land
▪ Führung der Personalakten		X
▪ Terminüberwachung z. B. für Höhergruppierungen, Arbeits- und Familienjubiläen		X
▪ Erstellung von Urkunden und Glückwunsch-, Nachruf- u. Beileidschreiben		X
▪ Ermittlung der Beiträge zur Gartenbauberufsgenossenschaft	X	
▪ Steueranmeldung	X	
▪ Aufnahme von VBL-Rentenanträgen		X
7. Prüfung, Festsetzung, Erfassung und Überwachung diversen Abzüge		
▪ vermögenswirksame Leistungen,	X	
▪ eigenen Abzüge z.B. Mieten, Lohnvorschüsse, Abschlagszahlungen, Überzahlungen usw.	X	
▪ Abzüge Riester-Rente und Entgeltumwandlung	X	
▪ Unterhaltspfändungen, Abtretungen und Lohnpfändungen	X	
8. Jahresabschlussarbeiten		
▪ Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigungen	X	
▪ Kontrolle der durch die EDV erstellten Jahresmeldungen zur Sozialversicherung und zur VBL	X	
9. Entlassungen Beamte und Beschäftigte		
▪ Überprüfung und Berechnung von Urlaubsabgeltungen	X	X
▪ Prüfung und Festsetzung der Jahressonderzahlung	X	X
▪ Ausstellung Arbeitspapiere (Verdienstbescheinigung, Urlaubsbescheinigung, Lohnsteuerkarte u. Ä.)	X	
▪ Umsetzung von Ruhestandsversetzungen ²	X	X
▪ Beendigung von Arbeitsverhältnissen (Kündigung, Auflösungsverträge, Umsetzung) ³	X	X
10. Altersteilzeit		
▪ Fertigung der Arbeitsvertragsänderungen ⁴		X
▪ Festsetzung und Zahlbarmachung des Aufstockungsbetrages (Erstfestsetzung, Änderung durch Tariferhöhung, Zahlung von Zuwendungen und Urlaubsgeld, Festsetzung des zusätzlichen RV-Beitrages)	X	
▪ Beantragung der Kostenerstattung durch das Arbeitsamt		X
11. Abwicklung von ARGE-Maßnahmen		X
12. Abwicklung von Arbeitsauflagen		X
13. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige		X
14. Ausstellen von Bescheinigungen		
▪ Verdienstbescheinigungen (z.B. für Arbeitslosen-, Wohn-, Kinder-Krankengeld u. Ä.)	X	
15. Datenverarbeitung im KIDICAP-Programm		
▪ Erfassung, Prüfung und Überwachung sämtlicher im Personalwesen notwendigen EDV-Eingaben im KID-Programm KIDICAP	X	
▪ Erstellung sämtlicher angebotener Auswertungen im KIDICAP	X	
16. Mittelbewirtschaftung⁵		

² Die Entscheidungshoheit und die inhaltliche Bearbeitung verbleiben bei der Samtgemeinde Boldecker Land. Die Stadt Gifhorn wickelt die abrechnungsbezogenen Modalitäten nach Vorgabe ab.

³ wie 2.

⁴ wie 2.

⁵ Die Aufgaben im Bereich Mittelbewirtschaftung werden durch die Samtgemeinde Boldecker Land auf Basis der von der Stadt Gifhorn gelieferten Zahlen wahrgenommen.

Spalte 1	2	3
Aufgabe	Stadt Gifhorn	Samtge- meinde Boldecker Land
▪ Erstellen der Berechnungsgrundlage für den Haushaltsplan	X	X
▪ Berechnungsgrundlagen für Nachträge des Haushaltsplanes	X	X
▪ Auflösung Sammelnachweise		X
17. Niedersächsische Versorgungskasse, einschl. Beihilfeumlagekasse		
▪ Anmeldung von Beamten	X	
▪ Veränderungsmeldungen	X	
18. Personalwirtschaftliche Grundsatzfragen		X
19. Praktikanten		X
20. Schwerbehindertenrecht		
▪ Nachweis- und Überwachung		X
▪ Anzeigeverfahren bei der Arbeitsagentur		X
21. Zivildienst		X
22. Statistik		
▪ Besoldungsaufwand	X	
▪ Kindergeldstatistik	X	
▪ Personalstatistik	X	
▪ Schwerbehindertenstatistik	X	

B. 2 BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 08.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis mit Anhang zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 19.03.2007, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Zanderweg

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 08.10.2007

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 08.10.2007 folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis A zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 19.03.2007, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis A wird aufgenommen:

Zanderweg

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 08.10.2007

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführte Straße und der nachstehend aufgeführte Weg, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 04.10.2007 zu Gemeindestraßen gewidmet worden.

A. Straßen

Zanderweg	68 m
-----------	------

B. Fuß- und Radwege

Fuß- und Radweg Nr. 160 (zwischen Großer Kamp und Am Fuchsberg)	45 m
--	------

Die unter **A.** aufgeführte Straße wurde uneingeschränkt zur Gemeindestraße gewidmet.

Der unter **B.** aufgeführte Weg wurde zur Gemeindestraße nur für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 15.10.2007

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Rohrbeck

Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante BAB A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg und die geplante B 190n

Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Regierungsvertretung Lüneburg – hat das Raumordnungsverfahren für die geplante BAB A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg und die geplante B 190n gemäß § 12 ff. Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) durchgeführt.

Das Verfahren ist abgeschlossen.

Gemäß § 16 Abs. 4 NROG wird die Landesplanerische Feststellung bei der Stadt Gifhorn im Fachbereich Planung und Bauordnung, Zimmer 201 d, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Zeit

vom 01.11.2007 bis einschließlich 03.12.2007

während nachstehender Zeiten

montags bis mittwochs	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
sowie freitags	8.30 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Landesplanerischen Feststellung.

Gifhorn, 16.10.2007

Stadt Gifhorn

Birch
Bürgermeister

(L. S.)

2. In § 11 (1) wird der bisherige Buchst. o) jetzt Buchstabe p) mit folgendem Wortlaut:

- | | |
|---|---------|
| p) Erhöhungsbetrag zu m), n) und o) für die Betreuung
des Fahrzeuges des Gemeindebrandmeisters | 18,00 € |
| des vorhandenen Bundesfahrzeuges | 18,00 € |

§ 2

Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

§ 12 a

Ehrenamtlicher Außendienstmitarbeiter

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Außendienstmitarbeiter der Gemeinde Sassenburg wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro gewährt.
- (2) Nimmt der ehrenamtliche Außendienstmitarbeiter seine Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahr, so ist für die darüber hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung zu zahlen.
- (3) In der Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes bis zu einer einfachen Entfernung von 20 km enthalten. Ab einer einfachen Entfernung von 21 km wird eine Fahrkostenentschädigung auf der Grundlage von § 6 gewährt. Derartige Fahrten bedürfen im Einzelfall der Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

Sassenburg, den 27.09.2007

Arms
Bürgermeister

Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung von Kindertagesstätten

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land unterhält entsprechend des Bedarfs in ihren Mitgliedsgemeinden Kindergärten, Krippen und Horte (Kindertagesstätten) sowie Spielkreise (sonstige Tageseinrichtungen) als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Sie sind eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Boldecker Land. Die Einrichtungen dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) wahr.

§ 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Die Einrichtungen stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Maßgabe des § 86 SGB VIII im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen.
- (2) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Boldecker Land liegt, können aufgenommen werden, soweit noch Plätze frei sind.

§ 3 Anmeldungen für einen Kindergartenplatz

- (1) Anmeldungen werden grundsätzlich in der Zeit vom 1. März bis 31. März angenommen.
- (2) Über die Vergabe der Plätze wird jeweils im April entschieden.
- (3) Bei der Vergabe der Plätze werden die Kinder bevorzugt berücksichtigt, die zu Beginn des Kindergartenjahres mindestens 3 Jahre alt sind und eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Kinder, die im Jahr vor der Einschulung stehen,
 - b) alleinerziehender Elternteil mit Berufstätigkeit (mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises),
 - c) Geschwisterkind im gewünschten Kindergarten,
 - d) Kinder, die im Vorjahr keinen Platz oder einen Platz in einem nicht gewünschten Kindergarten erhalten haben.

Bei der Vergabe werden die Plätze nach der vorgenannten Reihenfolge vergeben.

§ 4 Anmeldungen für einen Platz in Krippe, Hort oder Spielkreis

- (1) Anmeldungen werden grundsätzlich in der Zeit vom 1. März bis 31. März angenommen.
- (2) Über die Vergabe der Plätze wird im April entschieden.
- (3) Bei der Vergabe der Plätze werden die Kinder bevorzugt berücksichtigt, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) alleinerziehender Elternteil mit Berufstätigkeit (mit Vorlage eines entsprechenden Nachweises),
 - b) Kinder, die im Vorjahr keinen Platz oder einen Platz in einer nicht gewünschten Einrichtung erhalten haben.

Bei der Vergabe werden die Plätze nach der vorgenannten Reihenfolge vergeben.

§ 5 Verfahren der Platzvergabe

- (1) Bei der Platzvergabe nach den §§ 3 und 4 wird in folgenden Fällen ein Losentscheid durchgeführt:
 - a) es gibt weniger Plätze als Kinder, die bevorzugt zu berücksichtigen sind,
 - b) es gibt weniger Plätze als Anmeldungen vorliegen.

Der Losentscheid findet öffentlich statt. Zeitpunkt und Ort werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Boldecker Land sowie in der Tagespresse bekannt gegeben.

Sofern vorhanden, wird den Kindern, die nicht berücksichtigt werden konnten, ein freier Platz in einer anderen Einrichtung der Samtgemeinde Boldecker Land angeboten.

- (2) Bereits angemeldete Kinder müssen nicht erneut angemeldet werden.

§ 6 Abmeldungen und Ummeldungen

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Die Abmeldung eines Kindes kann nur jeweils zum 31. März, 31. Juli, 31. Oktober oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Aus wichtigem Grund, insbesondere Fortzug aus dem Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land, kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen.
- (2) Ummeldungen aufgrund eines Einrichtungswechsels, z. B. von einer Krippe in einen Kindergarten, können jederzeit erfolgen. Die Ummeldungen sollten vier Wochen vor dem gewünschten Ummeldetermin der Samtgemeindeverwaltung vorliegen.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist erwünscht und soll durch Absprachen während der Sprechzeiten unterstützt werden. Die Sprechzeiten werden jeweils in den einzelnen Einrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder an Körper und in der Kleidung sauber sowie mit praktischer und angemessener Bekleidung in die Einrichtung geschickt werden.
- (3) Sofern am Vormittag eine Betreuung stattfindet, ist den Kindern täglich Frühstück (keine Süßigkeiten) mitzugeben.
- (4) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle Kleidungsstücke, die die Kinder in der Einrichtung ablegen, sowie gegebenenfalls Frühstückstaschen mit vollem Namen gekennzeichnet sein. Für Verluste kommt die Samtgemeinde Boldecker Land nicht auf.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich zur Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen. Ausnahmen für Hortkinder sind mit dem Personal abzusprechen.

- (6) Für Kinder, die eine Krippe oder einen Spielkreis besuchen, sind besondere Verpflichtungen zu beachten, die den Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme bekannt gegeben werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für eine Inanspruchnahme einer Einrichtung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Erkrankungen und andere Abwesenheiten

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Abwesenheitsfällen ist die Leitung binnen drei Tagen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit des Kindes zu benachrichtigen.
- (2) Stellt das Personal eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, sofort das Kind aus der Einrichtung abzuholen, wenn dies gewünscht wird oder notwendig ist.
- (3) Ist in einer Familie, aus der ein Kind eine Einrichtung besucht, eine Infektionskrankheit (z. B. Masern, Keuchhusten, Röteln oder Ähnliches) ausgebrochen, so ist der Leitung der Einrichtung hiervon sofort Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in solchen Fällen der Einrichtung fernbleiben, bis dem Kind durch eine ärztliche Bescheinigung der Besuch der Einrichtung wieder erlaubt wird.

§ 10 Ausschluss von Kindern

- (1) Steht die Benutzungsgebühr für den Besuch der Einrichtung mehr als drei Monate aus und ist eine Mahnung erfolglos geblieben, können Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigen oder gefährden, können vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei mehrfachen Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen die ihnen nach § 7 dieser Satzung auferlegten Pflichten können Kinder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (4) Über einen Ausschluss nach den Absätzen 1 – 3 entscheidet die Samtgemeindeverwaltung. Über andere Ausschlussgründe entscheidet der Samtgemeindeausschuss. In allen Fällen sollen die Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter(innen)) vor der Entscheidung gehört werden. Den Erziehungsberechtigten soll der Ausschluss angedroht werden.

§ 11 Besondere Bestimmungen

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen bestimmt die Samtgemeinde Boldecker Land. Sie werden öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Einrichtungen bleiben in den Sommerferien für drei Wochen sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Termine werden durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht.
- (3) Bei Bedarf bietet die Samtgemeinde Boldecker Land die Einrichtung einer Feriengruppe während der Schließzeit nach Absatz 2 an.
- (4) Schließzeiten für Horte können differieren und werden gesondert bekannt gemacht.

§ 12 Elternrat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder aus einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine(n) Gruppensprecher(in) sowie eine Vertretung. Die Gruppensprecher einer Einrichtung bilden den Elternrat. Der Elternrat wählt, sofern die Einrichtung mehrere Gruppen umfasst, eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine Vertretung.
- (2) Alle Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternräte bilden den Samtgemeindeelternrat. Die Mitglieder des Samtgemeindeelternrates wählen eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter(in) sowie die Vertreter für den Kindergartenausschuss.
- (3) Sämtliche Wahlen finden zu Beginn eines Kindergartenjahres statt. Näheres ist in der Wahl- und Geschäftsordnung der Elternvertretung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Boldecker Land geregelt.

§ 13 Beirat

- (1) Bei der Samtgemeinde Boldecker Land wird ein Kindergartenausschuss gebildet. Dieser Ausschuss nimmt die Aufgaben des Beirats gemäß § 10 Kindertagesstättengesetz sowie des Jugendausschusses nach den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahr.
- (2) Dem Ausschuss gehören zwei Vertreter des Samtgemeindeelternrates an. Außerdem gehören ihm zwei Vertreter an, die durch das ständige Personal in den Einrichtungen gewählt werden.
- (3) Wichtige Entscheidungen, die die Einrichtungen betreffen, erfolgen im Benehmen mit dem Beirat (Ausschuss). Das gilt insbesondere für
 1. die Ausbildung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung von Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat (Ausschuss) kann auch Vorschläge für Verwendung von Haushaltsmitteln und zur Regelung der Elternbeiträge in den Einrichtungen machen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30. März 2000, außer Kraft.

Weyhausen, den 27.09.2007

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten
im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist eine öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten. Sie ist so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Gebührensätze richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, und werden gestaffelt.

(2) Gebühr für einen Kindergartenplatz, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Stunden	mit jeweils 6 Stunden
über 55.000,- €	162,- €	202,- €
bis 55.000,- €	157,- €	197,- €
bis 50.000,- €	150,- €	191,- €
bis 45.000,- €	139,- €	179,- €
bis 40.000,- €	125,- €	166,- €
bis 35.000,- €	113,- €	154,- €
bis 30.000,- €	98,- €	139,- €
bis 25.000,- €	87,- €	128,- €
bis 20.000,- €	84,- €	123,- €

In dieser Gebühr sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.

Zu der Gebühr für eine sechsstündige Betreuung kommen die Kosten für ein Mittagessen in Höhe von monatlich 40,- € hinzu.

(3) Gebühr für einen Krippenplatz, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Std.	mit jeweils 6 Std.	mit jeweils 8 Std.
über 55.000,- €	227,- €	283,- €	368,- €
bis 55.000,- €	220,- €	276,- €	359,- €
bis 50.000,- €	210,- €	267,- €	347,- €
bis 45.000,- €	195,- €	251,- €	326,- €
bis 40.000,- €	175,- €	232,- €	306,- €
bis 35.000,- €	158,- €	216,- €	281,- €
bis 30.000,- €	137,- €	195,- €	254,- €
bis 25.000,- €	122,- €	179,- €	233,- €
bis 20.000,- €	118,- €	172,- €	224,- €

In dieser Gebühr sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.

Zu der Gebühr für eine sechsstündige und achtstündige Betreuung kommen die Kosten für ein Mittagessen in Höhe von monatlich 40,- € hinzu, sofern das Kind nicht mehr auf Babynahrung angewiesen ist. Babynahrung und Flaschenmilch sind von den Sorgeberechtigten selbst zu beschaffen und den Mitarbeiterinnen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gebühr für den Besuch einer Einrichtung (Kindergarten, Krippe, Spielkreis), deren regelmäßige Öffnungszeit weniger als 20 Stunden/Woche beträgt, errechnet sich im Verhältnis der Öffnungszeit in Wochenstunden zu der Gebühr für eine vierstündige Betreuung an fünf Tagen/Woche.

Einkommen	Monatsbetrag je Wochenstunde
über 55.000,- €	11,50 €
bis 55.000,- €	11,- €
bis 50.000,- €	10,50 €
bis 45.000,- €	10,- €
bis 40.000,- €	9,- €
bis 35.000,- €	8,- €
bis 30.000,- €	7,- €
bis 25.000,- €	6,50 €
bis 20.000,- €	6,- €

(5) Die Gebühren für einen Früh- oder Spätdienst werden wie folgt gestaffelt:

Einkommen	½ Stunde	1 Stunde
über 55.000,- €	18,- €	36,- €
bis 55.000,- €	17,- €	34,- €
bis 50.000,- €	16,- €	32,- €
bis 45.000,- €	15,- €	30,- €
bis 40.000,- €	14,- €	28,- €
bis 35.000,- €	13,- €	26,- €
bis 30.000,- €	12,- €	24,- €
bis 25.000,- €	11,- €	22,- €
bis 20.000,- €	10,- €	20,- €

Die Samtgemeinde Boldecker Land bietet die Nutzung des Früh- oder Spätdienstes für einzelne Tage an. Voraussetzung ist, dass bereits ein Früh- oder Spätdienst eingerichtet ist.

Die Gebühren hierfür werden quartalsweise erhoben, spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Besuchs der Einrichtung.

Pro ½ Stunde werden 2,- € Gebühren erhoben. Sollte ein Kind mehr als fünf Dienste im Monat in Anspruch nehmen, wird die Staffelgebühr erhoben.

(6) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie einen Kindergarten oder eine Krippe in Trägerschaft der Samtgemeinde Boldecker Land, so ermäßigt sich die Grundgebühr (ohne Verpflegung und Sonderdienste) für das 2. und jedes weitere Kind um 25 %.

Eine Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf Beitragsfreiheit nach dem Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr besteht.

(7) Gebühren für einen Hortplatz, Betreuung an 5 Wochentagen jeweils 4 Stunden

Einkommen	
über 55.000,- €	162,- €
bis 55.000,- €	157,- €
bis 50.000,- €	150,- €
bis 45.000,- €	139,- €
bis 40.000,- €	125,- €
bis 35.000,- €	113,- €
bis 30.000,- €	98,- €
bis 25.000,- €	87,- €
bis 20.000,- €	84,- €

Zu der Gebühr kommen die Kosten für ein Mittagessen in Höhe von monatlich 40,- € hinzu.

§ 2 Einkommensberechnung

(1) Sind beide Elternteile sorgeberechtigt und leben sie in einem gemeinsamen Haushalt, so ist ein gemeinsames Einkommen zu bilden.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen nach § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), vermindert um den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG, zugrunde gelegt. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Grundlage gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, sofern sich bis zum Beginn der Zahlungspflicht nicht eine Veränderung von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben hat. In diesem Fall sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.

(4) Bei einer positiven Veränderung des Einkommens um mehr als 20 % sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Veränderungen mitzuteilen. Die Samtgemeinde Boldecker Land ist berechtigt, bei verspäteter Mitteilung die Gebühren rückwirkend neu festzusetzen.

(5) Veranlagungszeit ist immer das Kindergartenjahr vom 1. August an.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, so errechnet sich die Gebühr im Verhältnis der in Anspruch genommenen Kalendertage zu den Monatstagen.

(2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dessen Ende ein Kind aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

(3) Bei einem Wechsel der Einrichtung (z. B. von einer Krippe in einen Kindergarten) im Laufe eines Monats werden die Gebühren nach Absatz 1 berechnet.

(4) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus zu entrichten.

(5) Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte sowie ein vorübergehendes Fernbleiben der Kinder von der Einrichtung oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung befreit nicht von der Gebührenpflicht.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Platzgeld

(1) Fehlt ein Kind länger als einen Monat, so wird, wenn der Anspruch auf einen Platz in der jeweiligen Einrichtung bestehen bleiben soll, anstelle der monatlichen Gebühr ein Platzgeld erhoben. Es beträgt

50 % der jeweils zu entrichtenden Gebühr.

(2) Schließungszeiten der Einrichtungen werden bei der Berechnung des Platzgeldes nicht berücksichtigt.

(3) Die Ermäßigung nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung gilt für das Platzgeld nicht.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten des Kindes verpflichtet. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei geschiedenen Eltern, die nicht gemeinsam das Sorgerecht haben, haftet der sorgeberechtigte Elternteil.

(3) Wer das Kind für einen Kindertagesstättenplatz angemeldet hat, haftet neben den Gebührenpflichtigen nach Abs. 1 und Abs. 2.

§ 6 Ermäßigung der Gebühren in Härtefällen

Auf schriftlichen Antrag können die Gebühren bei Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen werden. Über die Ermäßigung oder den Erlass entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

**§ 7
Rechtsmittel**

Gegen den Bescheid steht den Gebührenschuldern das Rechtsmittel der Klage zu. Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren nicht aufgehoben.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 24.06.1997, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 18.03.2005, außer Kraft.

Weyhausen, den 27.09.2007

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

**4. Änderungssatzung zur
Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn,
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers
aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke wird wie folgt geändert:

In der Anlage 3 der Satzung wird die Tabellenzeile

Mühlenweg	18	4	281/14, 16/3
-----------	----	---	--------------

durch folgende drei neue Tabellenzeilen ersetzt:

Mühlenweg	18	4	14/14, 16/35
Mühlenweg	18 a	4	14/13, 16/34
Mühlenweg	18 b	4	14/12, 16/33

Artikel II - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 27. September 2007

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Weyhausen

Der Rat der Gemeinde hat am 24.09.2007 den Bebauungsplan „Nord 1“, 1. Änderung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁷

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis: Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land wird im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Ranta
Bürgermeister (L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Weyhausen

Der Rat der Gemeinde hat am 11.10.2007 den Bebauungsplan „Klanze-Neufassung“, I. Abschnitt, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt worden ist, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 (BauGB)).

⁷ abgedruckt auf Seite 628 dieses Amtsblattes

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁸

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Hinweis: Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land wird im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Ranta
Bürgermeister

(L. S.)

SATZUNG

des Flecken Brome über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im OT Brome

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 - beide Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 10.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den anliegenden Plänen im Maßstab 1 : 5000 und 1 : 1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.⁹

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB:

⁸ abgedruckt auf Seite 629 dieses Amtsblattes

⁹ abgedruckt auf Seite 630 bis Seite 631 dieses Amtsblattes

1. Dorfgebiete § 5 BauNVO:
Die Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.
2. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind Anpflanzungen vorzunehmen.
 - a) Zu pflanzen sind nur standortgerechte Bäume und Sträucher (Bäume: Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn, Rotbuche, Feldahorn, Eberesche oder Holzapfel), (Sträucher: Holunder, Haselnuss, Hundsrose, Schlehe, Salweide, roter Hartriegel).
 - b) Bei den Sträuchern ist je 3 m² Pflanzfläche 1 Gehölz zu pflanzen. Es sind mind. 3 verschiedene Gehölzarten in Gruppen von mind. 3 Stück anzupflanzen.
 - c) Für die Bäume sind je 200 m² Pflanzfläche 1 Baum mit einem Stammumfang von mind. 10 - 12 cm (gemessen 1 m über Erdoberfläche) anzupflanzen.
 - d) Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.
3. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Satzungsbereiches vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 21/2 Flur 2 der Gemarkung Brome entsprechend zugeordnet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Entschädigung

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Brome, den 10.09.2007

Flecken Brome

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Paul

(L. S.)

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	gegenüber nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	190.800	0	4.840.700	5.031.500
die Ausgabe	92.000	0	5.038.200	5.130.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahme	820.200	0	773.700	1.593.900
die Ausgabe	820.200	0	773.700	1.593.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 194.900 Euro erhöht um 170.000 Euro und damit auf 364.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht verändert.

Hankensbüttel, 15. Oktober 2007

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.10.2007 – Az.: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschließlich 09.11.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 30.10.2007

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

26. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Isenbüttel

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 28.06.2007 beschlossene 26. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Gifhorn am 26.07.2007 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 13.09.2007, Az.: 8/6121-02/60/26, mit Auflagen genehmigt.

Auflagen:

1. Die Ortsbezeichnungen „Vollbüttel“ und „Ribbesbüttel“ sind auf den Planunterlagen nachzutragen.
2. Auf den Planunterlagen ist die Bezeichnung der Landstraße in lesbarer Größe darzustellen.
3. Der Stand (Monat/Jahr) ist auf den Planunterlagen nachzutragen.

Der räumliche Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung ist aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁰

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen der 26. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Bauamt, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374/8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

¹⁰ abgedruckt auf Seite 632 dieses Amtsblattes

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Isenbüttel, den 18. Oktober 2007

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.10.2007 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschl. 09.11.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 26.10.2007

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Isenbüttel in der Fassung vom 14.01.2002

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €; zusätzlich 5,00 € monatlich, wenn sie das Ratsinformationssystem nutzen und die Ratspost papierlos erhalten. Ferner erhalten alle Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktionssitzungen abgegolten.

Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u. Ä. gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-(Gruppen-)vorstände. Das Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn die Teilnahme vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.11.2007 in Kraft

Isenbüttel, 18.10.2007

Metzlaff (L. S.)
 Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 24.09.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	344.200	0	10.603.200	10.947.400
die Ausgaben	136.000	0	10.984.500	11.120.500
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	141.100	3.330.500	3.189.400
die Ausgaben	0	141.100	3.330.500	3.189.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Meinersen, 24.09.2007

Samtgemeinde Meinersen

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 NGO und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.10.2007 - Az.: FB 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11.2007 bis einschließlich 09.11.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meinersen, den 25.10.2007

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung für die
Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund des § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 24.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Meinersen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistungen in den Gemeindeteilen

1. Ahnsen
2. Böckelse
3. Dalldorf
4. Dieckhorst
5. Ettenbüttel
6. Flettmar
7. Hahnenhorn
8. Hillerse
9. Leiferde
10. Meinersen
11. Müden (Aller)
12. Ohof

- 13. Päse
- 14. Seershausen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Meinersen nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Meinersen erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen Einheit.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Meinersen und der Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs von Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Meinersen (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen und Ausbildung können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (6) Über jede Sitzung des Gemeindeführerorgans ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindeführerorgans (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Meinersen zuzuleiten.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde Meinersen gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Meinersen kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde Meinersen.
- (3) Über die Aufnahme des aktiven Mitglieds entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Meinersen über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Meinersen darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (DienstgradVO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

“Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Ahnsen, Dalldorf, Ettenbüttel, Flettmar, Hillerse, Leiferde, Meinersen, Müden (Aller), Ohof und Päse eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Meinersen können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind bei den Ortswehren Ahnsen/Meinersen, Hillerse und Päse aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Meinersen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Meinersen.

§ 14 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Meinersen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Meinersen und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Meinersen den Einsatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Meinersen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihung ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrrats. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister durch Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats. Die Verleihung eines Dienstgrades ab

„Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde Meinersen bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Meinersen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft beschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Meinersen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Meinersen erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Meinersen schriftlich anzuzeigen.

- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm oder ihr eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Meinersen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Meinersen vom 22. Mai 1995 außer Kraft.

Meinersen, den 24.09.2007

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 82 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 24.09.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Meinersen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen für:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene | |
| Einzel-Tageskarte | 2,40 € |
| 6er Karte | 12,00 € |
| Jahreskarte | 40,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des
18. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige
und Zivildienstleistende | |
| Einzel-Tageskarte | 1,20 € |
| 6er Karte | 6,00 € |
| Jahreskarte | 20,00 € |
| 3. Familienjahreskarten für Familien mit
Kindern bis zum vollendeten
18. Lebensjahr | 80,00 € |

4. Ausstellung von Ersatzkarten
(Jahreskarten, Familienkarten) 2,50 €

- (2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % zahlen die Hälfte des jeweiligen Eintrittspreises.
- (3) Wenn die behinderte Person gesetzlich anerkannt auf eine Begleitperson angewiesen ist, wird der Eintrittspreis für die Begleitperson auf 50 % des jeweiligen Eintrittspreises ermäßigt.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Ermäßigungen auf Familienjahreskarten werden nicht gewährt.

§ 3

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse gegen Barzahlung zu entrichten.
- (2) Tageskarten gelten nur am Lösungstag und nur zum einmaligen Eintritt. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird keine Gebühr erstattet.
- (3) Jahreskarten berechtigen während der Badesaison zum beliebig häufigen (während der festgesetzten Öffnungszeiten) Besuch des Freibades. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Tages- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

- (1) Eine Gebührenpflicht entfällt für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen und Kindertagesstätten aller öffentlichen Schulen und Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Meinersen.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Zu besonderen Veranstaltungen können besondere Eintrittskarten ausgegeben werden. In diesem Fall findet diese Gebührensatzung keine Anwendung.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen vom 22. April 2004 außer Kraft.

Meinersen, 24.09.2007

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 24.09.2007 die folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen gem. § 10 Buchstabe d) und f) bis p) werden als Jahressumme jeweils am 15.11. für das laufende Kalenderjahr gezahlt. Der Anspruch auf den entsprechenden vollen Monatsbetrag besteht auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnitt gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 38,00 EUR.

Daneben erhalten Ratsmitglieder und Ausschussvorsitzende für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR.

Sitzungsgeld wird auch gewährt für Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, sofern die Teilnahme dazu vom Samtgemeindeausschuss genehmigt bzw. dazu besonders eingeladen wird.

- (2) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

(3) Jährlich werden bis zu 12 Fraktionssitzungen anerkannt.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigung

(1) Anstelle der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister	225,00 EUR
b)	an den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister	165,00 EUR
c)	an Beigeordnete	150,00 EUR
d)	an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern	225,00 EUR
e)	an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit weniger als 5 Mitgliedern	135,00 EUR

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in Absatz 1 genannte Funktionen, so wird jeweils die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung.

§ 5 Fahrtkosten

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zu zahlen:

a)	an Fraktionsvorsitzende mit mehr als 5 Fraktionsmitgliedern monatlich	75,00 EUR
b)	für den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister monatlich	50,00 EUR
c)	für den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister, Beigeordnete und Fraktionsvorsitzende mit weniger als 5 Mitgliedern monatlich	35,00 EUR
d)	für Ausschussvorsitzende monatlich	25,00 EUR
e)	für Ratsmitglieder und Bürgervertreter je Sitzung	5,00 EUR

§ 6 Verdienstausschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.

- (2) Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden. Der Ersatz von Verdienstaufall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die/der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.

Verdienstaufall wird höchstens für die Dauer von 3 Stunden täglich gezahlt.

Die Entschädigung für Verdienstaufall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 EUR je Stunde begrenzt.

- (3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr erhalten.

§ 7 Verdienstaufall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstaufall erstattet.
- (3) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dieses gilt auch hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.
- (4) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaufall erstattet. Dieses gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 18,00 EUR je Stunde festgelegt.
- (5) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt Abs. 4.

§ 8 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 EUR je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18,00 EUR festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Auslagen

Für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Als Auslagenersatz wird höchstens monatlich 10,00 EUR gezahlt.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, Fahrtkosten und des Verdienstausfalles mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	175,00 EUR
b)	stellv. Gemeindebrandmeister	90,00 EUR
c)	Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	65,00 EUR
d)	stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	25,00 EUR
e)	Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung)	55,00 EUR
f)	stellv. Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung)	20,00 EUR
g)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 EUR
h)	stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	18,00 EUR
i)	Gerätewarte (Stützpunktwehr)	35,00 EUR
j)	Gerätewarte (Feuerwehr mit Grundausstattung)	25,00 EUR
k)	Gemeindekleiderwart	25,00 EUR
l)	Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	20,00 EUR
m)	Gemeindeausbildungsleiter	25,00 EUR
n)	Gemeindesicherheitsbeauftragter	20,00 EUR
o)	Ausbilder für schweren Atemschutz	30,00 EUR
p)	Funkbeauftragter	20,00 EUR
q)	Gleichstellungsbeauftragte	150,00 EUR

§ 11 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 EUR pro Lehrgangstag.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen vom 30.09.2001 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen vom 05.07.2005 außer Kraft.

Meinersen, den 24.09.2007

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

Satzung über die Benutzung der Jugendtreffs der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 24.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Samtgemeinde Meinersen betreibt in den Mitgliedsgemeinden Hillerse, Leiferde, Meinersen und Müden (Aller) kommunale Jugendtreffs als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Jugendtreffs.
- (3) Die Jugendtreffs der Samtgemeinde Meinersen dienen als Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit dem Zweck, attraktive Begegnungsstätten für junge Menschen zu sein, in denen sie in den Nachmittags- und Abendstunden unter fachkundiger Betreuung ihren Interessen nachgehen können.

§ 2

Leitung der Jugendtreffs

- (1) Die Leitung der Jugendtreffs obliegt den von der hauptamtlichen Jugendpflege der Samtgemeinde Meinersen beauftragten zuständigen Honorarmitarbeiter/-innen in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen der Samtgemeinde-Jugendpflege.

- (2) Die Honorarmitarbeiter/-innen übernehmen in den Jugendtreffs die Leitungsaufgaben. Sie organisieren, planen und unterstützen die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen vor Ort.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Jugendtreffs sind an mehreren Tagen pro Woche zu bestimmten Zeiten für Kinder und Jugendliche bis max. 27 Jahre geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden unter Berücksichtigung des Bedarfs in Absprache zwischen den hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen und den Honorarmitarbeitern/-innen der Jugendpflege festgelegt. Die Öffnungszeiten sind in den Schaukästen oder an den Schwarzen Brettern der Jugendtreffs bekannt zu geben.
- (3) Für besondere Veranstaltungen, z. B. Disco-Abende können die Jugendtreffs auch außerhalb der üblichen Zeiten geöffnet werden. Die Entscheidung darüber treffen die Honorarmitarbeiter/-innen der jeweiligen Jugendtreffs im Einvernehmen mit der hauptamtlichen Jugendpflege.

§ 4

Nutzungszweck

- (1) Die Räumlichkeiten der Jugendtreffs werden vorrangig für die Zwecke der kommunalen Jugendarbeit der Samtgemeinde Meinersen im Regelfall von „offenen Tür-Angeboten“ genutzt.
- (2) Soweit darüber hinaus der laufende Betrieb der Einrichtungen es zulässt, ist die Nutzung der Jugendtreffs durch anerkannte Jugendverbände, Jugendgruppen, Vereine und andere jugendfördernde Einrichtungen möglich. Für diese Nutzung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt für die Jugendtreffs beträgt 10,00 EUR pro Stunde.
Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet die Samtgemeinde Meinersen.
- (3) Eine Untervermietung der Jugendtreffs für private Veranstaltungen ist nicht zulässig.

§ 5

Verhalten in den Jugendtreffs

- (1) Die Benutzung der Jugendtreffs geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung nur ein, wenn den Bediensteten der Samtgemeinde Meinersen, insbesondere dem Leitungspersonal, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
Schadenfälle sind unverzüglich der hauptamtlichen Jugendpflege zu melden.
Eine Haftung für Privat-Eigentum, wie z. B. Garderobe oder Geräte der Nutzer/-innen wird nicht übernommen.

- (2) Die Besucher/-innen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
Bei allen Veranstaltungen in den Jugendtreffs ist zu beachten, dass ab 22:00 Uhr die Musik Zimmerlautstärke nicht überschreiten darf.

- (3) Das Rauchen ist in den Jugendtreffs einschließlich des Außengeländes nicht gestattet. In den Jugendtreffs ist die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für alkoholische Mixgetränke (Alcopops). Unter bestimmten Voraussetzungen ist die kontrollierte Abgabe und der Verzehr alkoholischer Getränke (Bier, Wein und Sekt) entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (§ 9 des Jugendschutzgesetzes, d. h. ab 16 Jahren) erlaubt.

Jeglicher Umgang (Handel, Konsum) mit Betäubungsmitteln (§§ 29 ff. Betäubungsmittelgesetz) wird von der Samtgemeinde Meinersen strafrechtlich verfolgt.

- (4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art sowie waffenähnlichen Gegenständen ist in den Jugendtreffs untersagt.

§ 6

Hausverbot

- (1) Verstöße gegen diese Benutzungssatzung können mit einem generellen oder befristeten Hausverbot geahndet werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen der Jugendpflege und die Honorarmitarbeiter/-innen der Jugendpflege üben das Hausrecht aus. Ein mündliches Hausverbot kann bis zu einer Woche von den hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen und den Honorarmitarbeiter/-innen ausgesprochen werden. Hierüber ist die hauptamtliche Jugendpflege unverzüglich zu unterrichten.

Längere Hausverbote werden auf Vorschlag der Honorarmitarbeiter/-innen der Jugendtreffs bzw. der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen der Jugendpflege schriftlich vom Amtsleiter des Haupt- und Schulamtes der Samtgemeinde verfügt.

- (2) Die Missachtung eines mündlichen oder schriftlichen Hausverbotes kann eine Anzeige seitens der Samtgemeinde Meinersen wegen Hausfriedensbruch zur Folge haben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Jugendtreffs der Samtgemeinde Meinersen vom 01.07.2004 außer Kraft.

Meinersen, den 24.09.2007

Stubbe
Samtgemeindebürgermeister

Niebuhr
Samtgemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 25.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	112.000	0	1.198.800	1.310.800
die Ausgaben	19.500	0	1.397.700	1.417.200
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	254.500	359.400	104.900
die Ausgaben	0	254.500	359.400	104.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hillerse, 25.09.2007

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.10.2007 - Az.: FB 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschließlich 09.11.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hillerse, den 25.10.2007

Wrede
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 20.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	188.400	0	2.049.500	2.237.900
die Ausgaben	188.400	0	2.049.500	2.237.900
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	77.900	0	432.800	510.700
die Ausgaben	77.900	0	432.800	510.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Leiferde, 20.09.2007

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.10.2007 - AZ: FB 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschließlich 09.11.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Leiferde, den 25.10.2007

Wrede
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 25.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	127.200	0	3.773.300	3.900.500
die Ausgaben	127.200	0	3.773.300	3.900.500
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	28.000	0	1.260.900	1.288.900
die Ausgaben	28.000	0	1.260.900	1.288.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Meinersen, den 25.09.2007

Montzka
stellvertretender Gemeindedirektor (L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.10.2007 - AZ: FB 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschließl. 09.11.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meinersen, den 25.10.2007

Montzka
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 26.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	232.600	0	2.398.400	2.631.000
die Ausgaben	217.100	0	2.413.900	2.631.000
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	73.200	0	318.400	391.600
die Ausgaben	73.200	0	318.400	391.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Müden (Aller), den 26.09.2007

Kluge
stellvertretender Gemeindedirektor (L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.10.2007 - AZ: FB 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschl. 09.11.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Müden (Aller), den 25.10.2007

Montzka
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für die Gemeinde Adenbüttel, Ortsteil Adenbüttel

Die am 25.06.2007 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 09.08.2007 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 10.10.2007, Az.: 8/6121-02/80/46, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einer Auflage erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹¹

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

¹¹ abgedruckt auf Seite 633 dieses Amtsblattes

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Meine, den 15. Oktober 2007

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.10.2007 - Az.: FB1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 2 NGO vom 01.11. bis einschließlich 09.11.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 29.10.2007

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Bahnhofstraße II" zugl. "Meiner Sand II", 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Bahnhofstraße II" zugl. "Meiner Sand II", 4. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Gemeinde Meine während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304/91110 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

¹² abgedruckt auf Seite 634 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Meine

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Frank

(L. S.)

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Hinterm Sande" mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 den Bebauungsplan "Hinterm Sande" mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Gemeinde Meine während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304/91110 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Meine

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Frank

(L. S.)

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Niedersand II" mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Meine hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 den Bebauungsplan "Niedersand II" mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

¹³ abgedruckt auf Seite dieses Amtsblattes

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Gemeinde Meine während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304/91110 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Meine

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Frank

(L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde hat am 24.07.2007 den Bebauungsplan „Bruchkamp II“, 2. Änderung im Ortsteil Walle als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹⁵

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

¹⁴ abgedruckt auf Seite 636 dieses Amtsblattes

¹⁵ abgedruckt auf Seite 637 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bürgermeister
In Vertretung

(L. S.)

Köther

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Gewerbegebiet II an der K 89“

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 27.09.2007 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet II an der K 89“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁶

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Vordorf, Hauptstraße 4, 38533 Vordorf, während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten muss vorher unter der Durchwahl 05304/1232 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vordorf, den 17. Oktober 2007

Gemeinde Vordorf

Hintze
Bürgermeister

(L. S.)

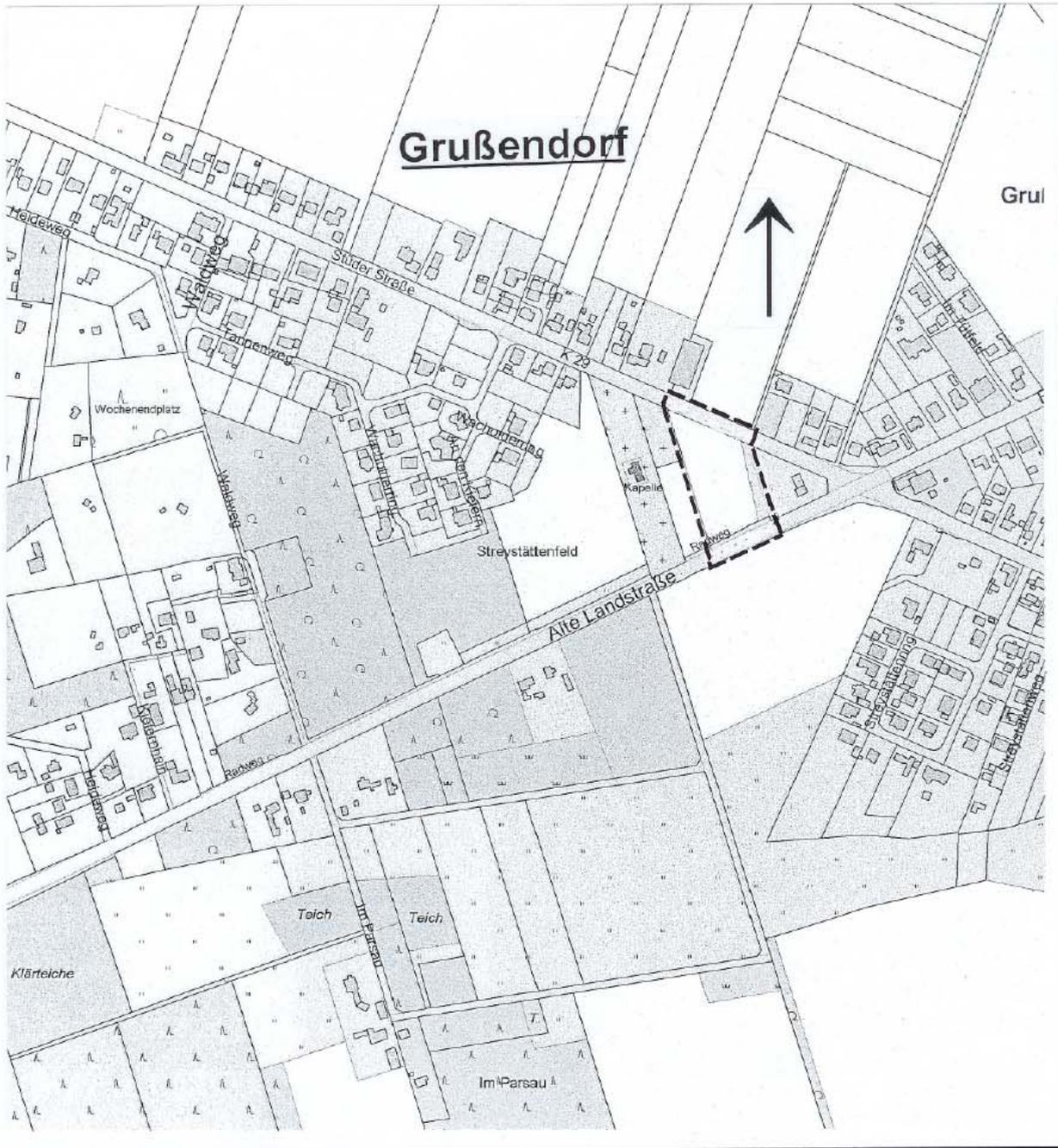
C. BEKANNTMACHUNGEN DES ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

¹⁶ abgedruckt auf Seite 638 dieses Amtsblattes

Übersicht

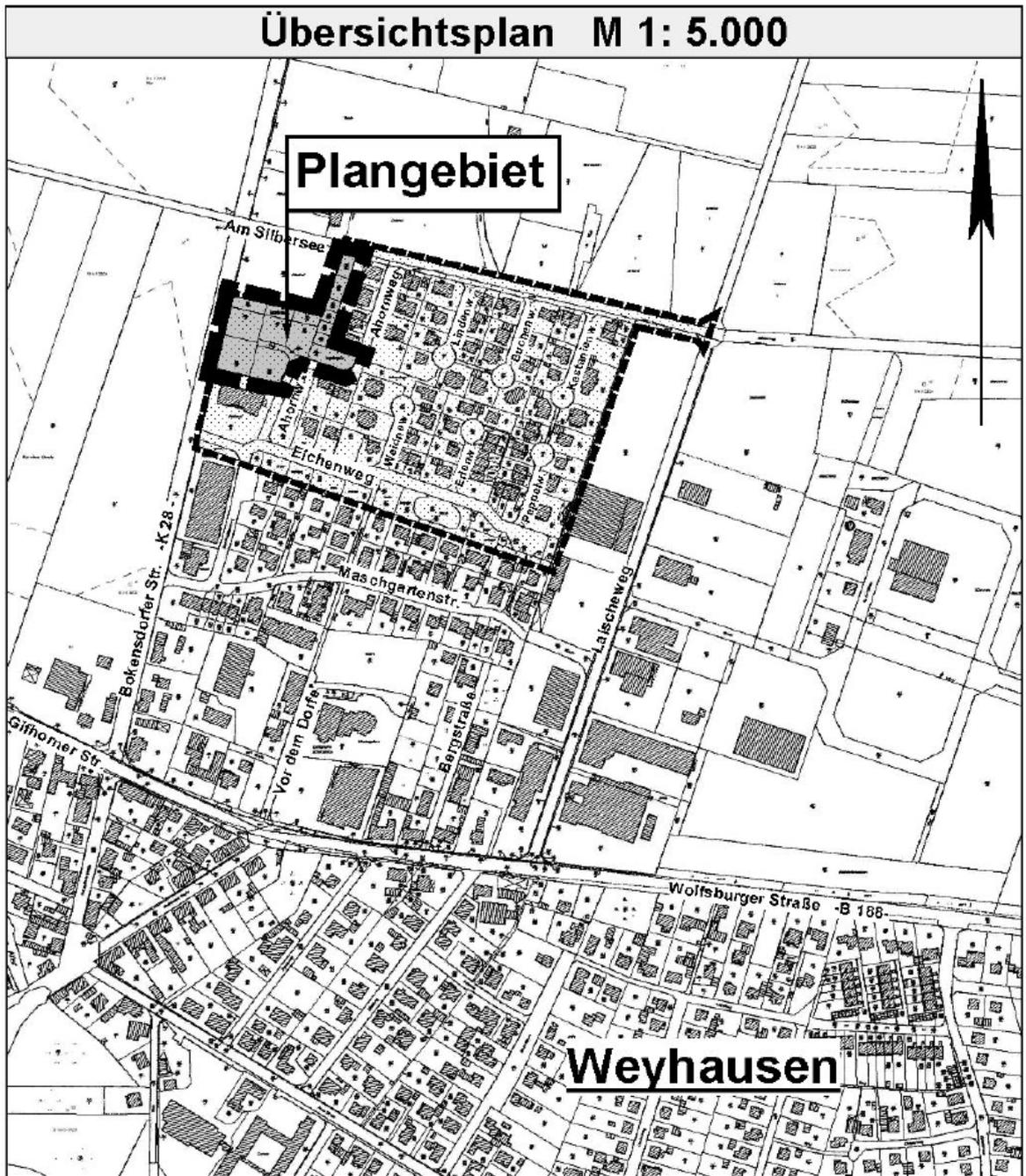
Maßstab 1 : 5.000



Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Grußendorf

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„SO Gebiet Stüder Str./L 289“

C·G·P Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner

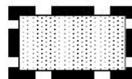
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Weyhausen

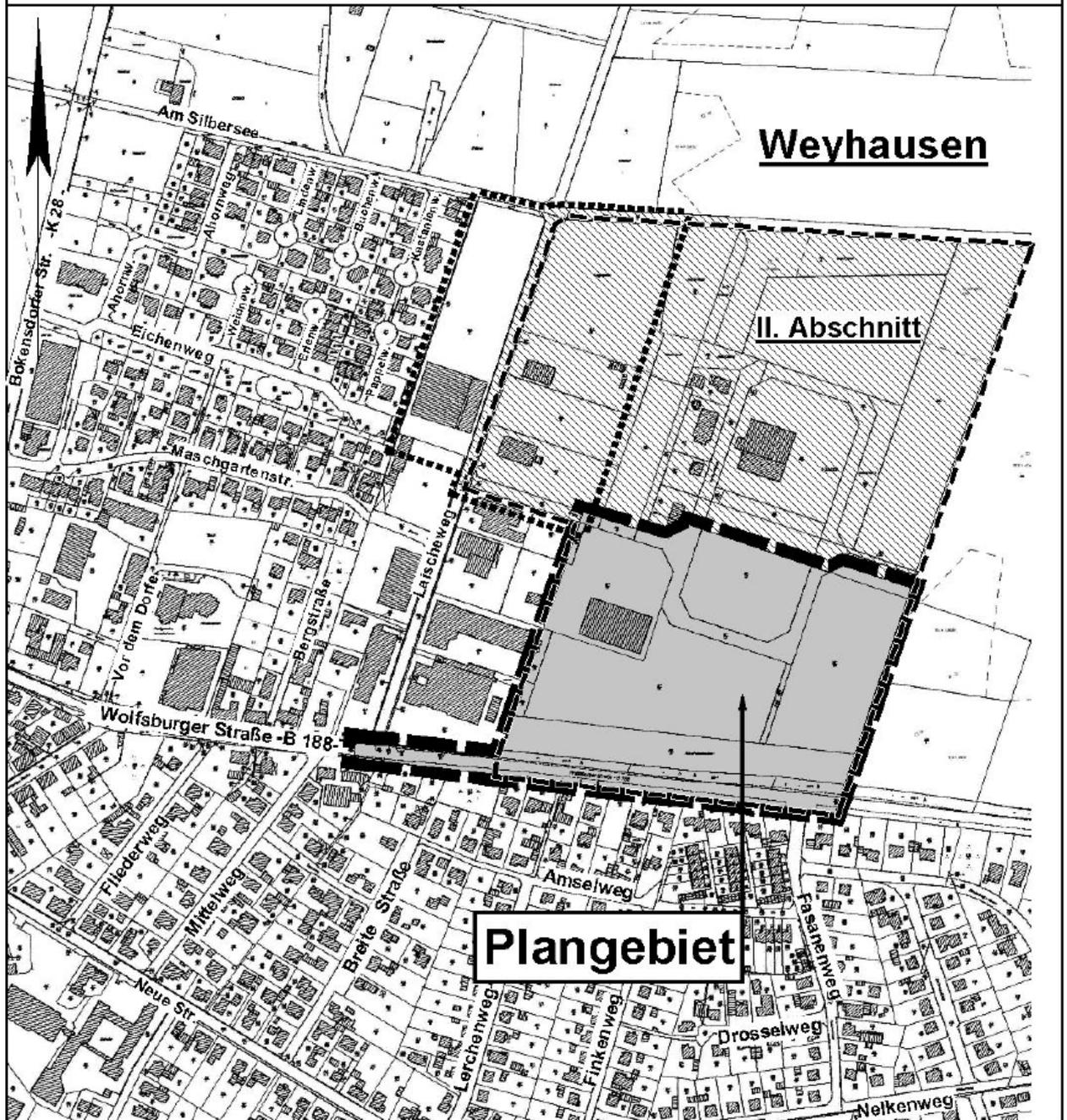


Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Nord I" 1. Änd.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Nord I"

Übersichtsplan M 1: 5.000



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Weyhausen



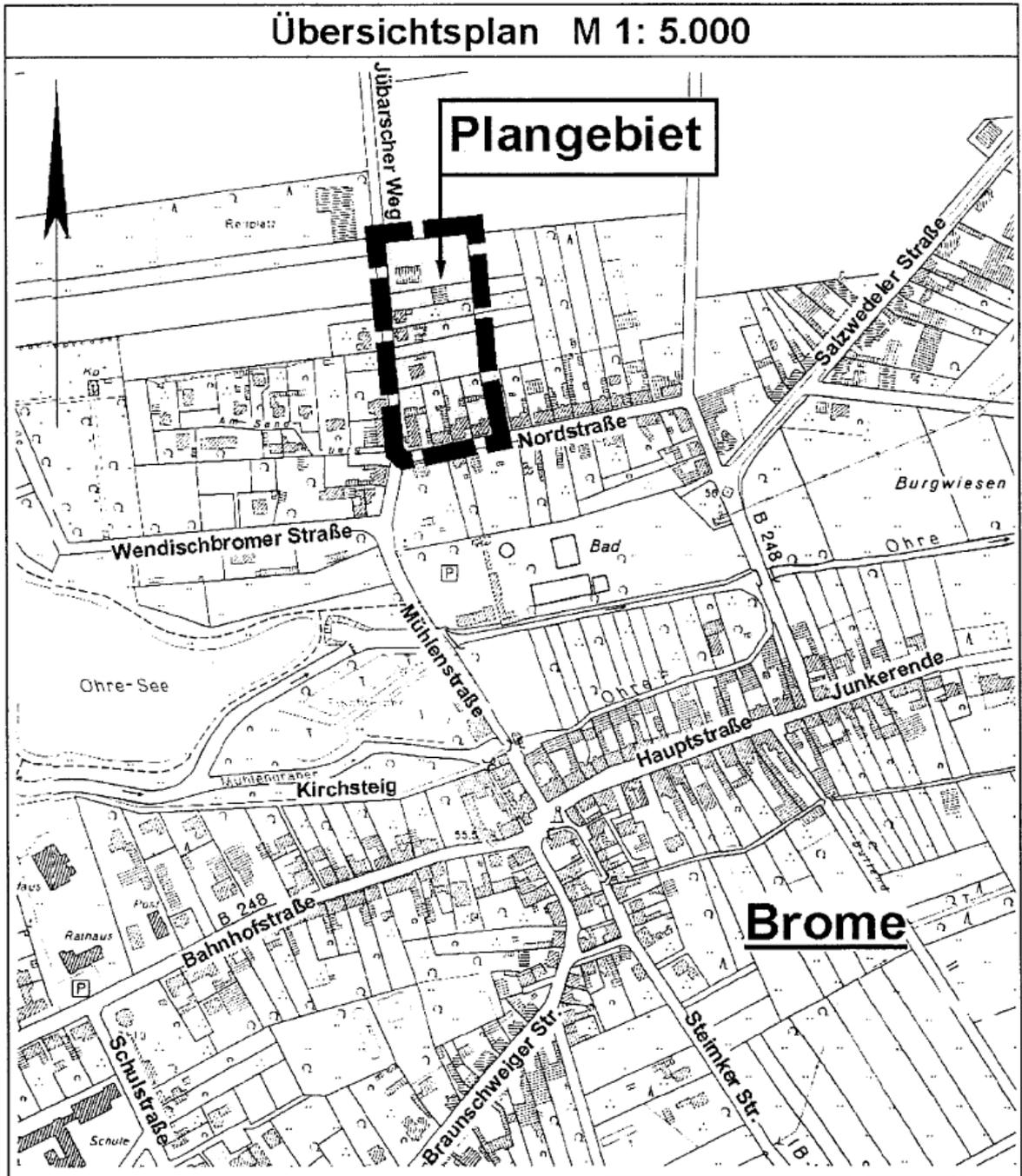
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Klanze - Neufassung" I. Abschnitt



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Klanze - Neufassung"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Gewerbegebiet Laischeweg-Nord"



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

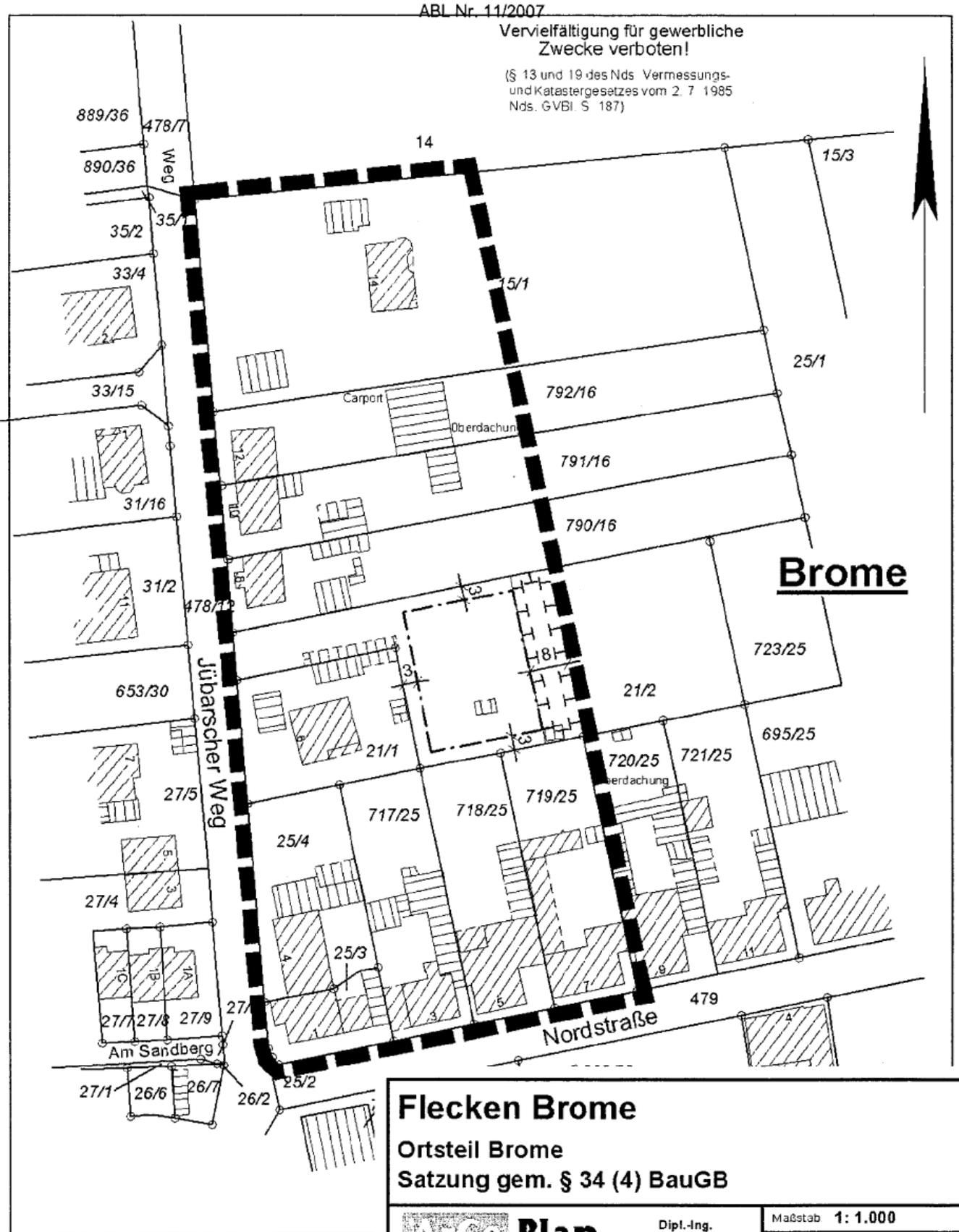
Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Flecken Brome

Ortsteil Brome



Geltungsbereich der Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB



ABL Nr. 11/2007
 Vervielfältigung für gewerbliche
 Zwecke verboten!
 (§ 13 und 19 des Nds. Vermessungs-
 und Katastergesetzes vom 2. 7. 1985
 Nds. GVBl. S. 187)

Brome

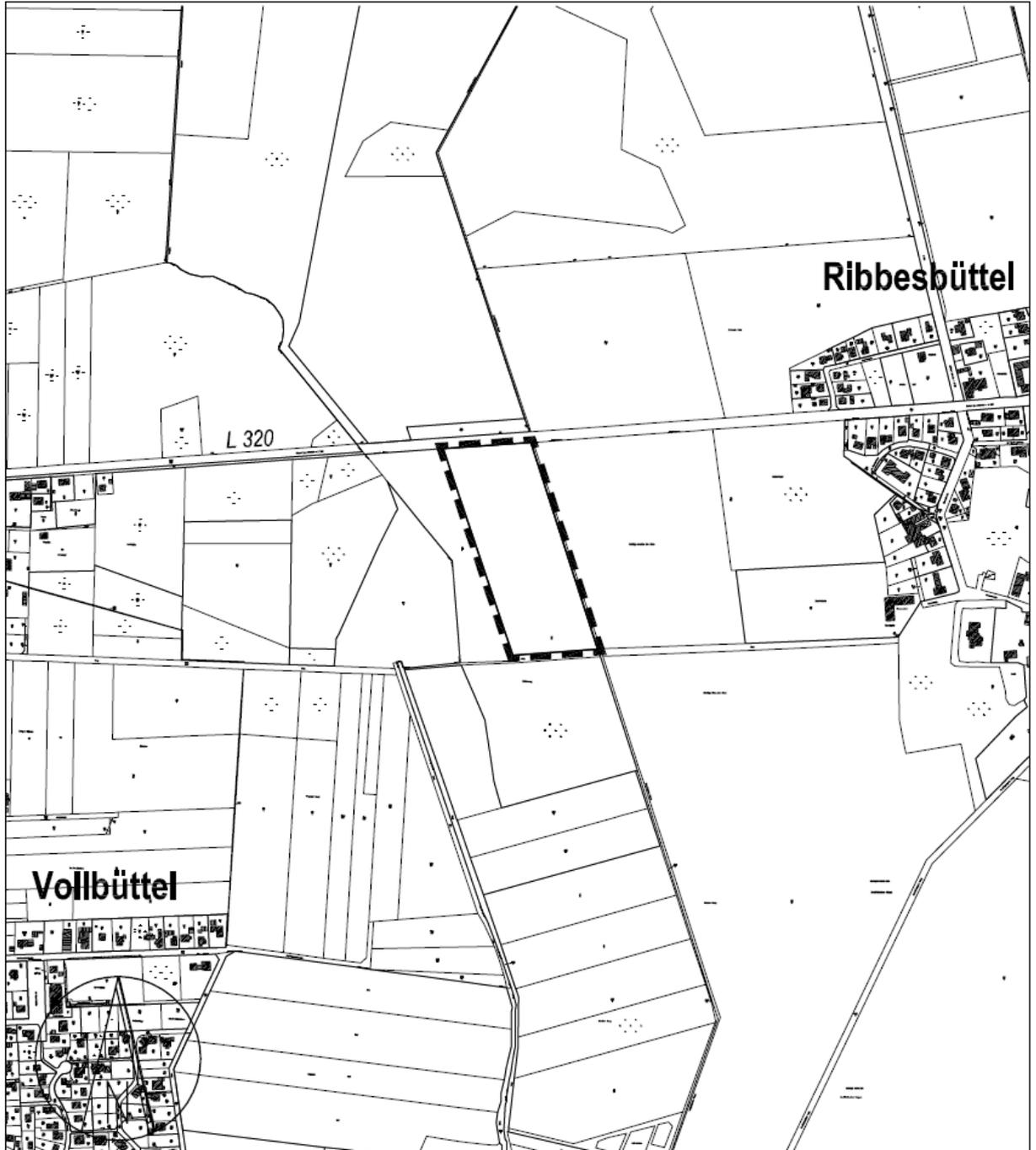
Flecken Brome
 Ortsteil Brome
 Satzung gem. § 34 (4) BauGB

 <p>Argoplan Architekt Stadtplaner</p>	<p>Dipl.-Ing. Waldemar Goltz Brahmsstraße 51 38518 Gifhorn</p>	Maßstab 1: 1.000
		Datum 14.12.2006 geändert
Tel. 05 37 1 / 1880 6	Mobil. 01 71-63 2539 6	Fax. 05 37 1 / 1880 5
E-Mail w.goltz@argoplan.de		

**SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL
LANDKREIS GIFHORN**

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
26. ÄNDERUNG**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich südlich der L 320, zwischen Ribbesbüttel und Vollbüttel, wie dargestellt.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



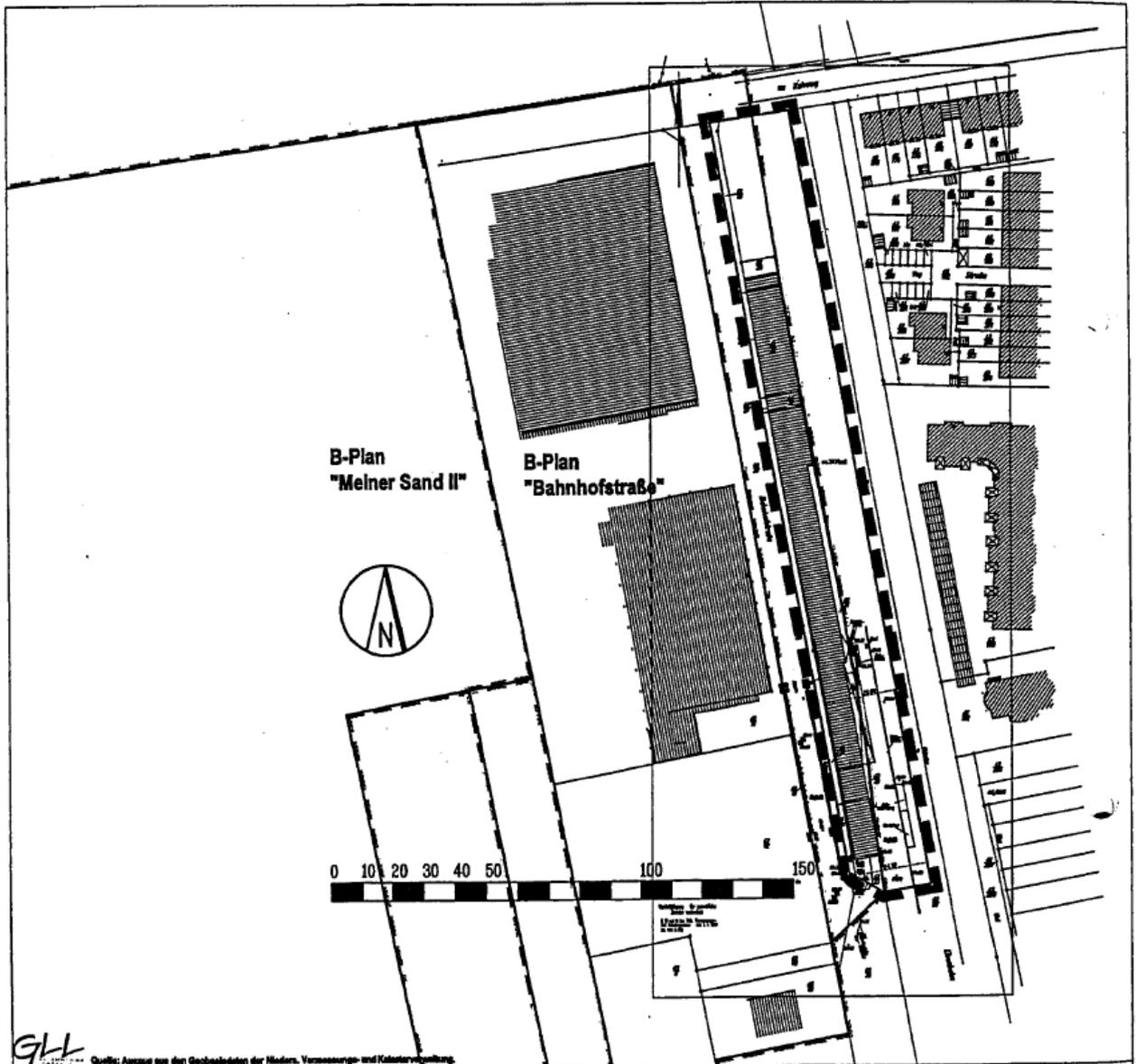
Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

**GEMEINDE MEINE
LANDKREIS GIFHORN**

ABL Nr. 11/2007

**BEBAUUNGSPLAN
BAHNHOFSTRASSE II
zugl. "MEINER SAND II" 4. Änderung**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Meine, an der Bahnhofstraße, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

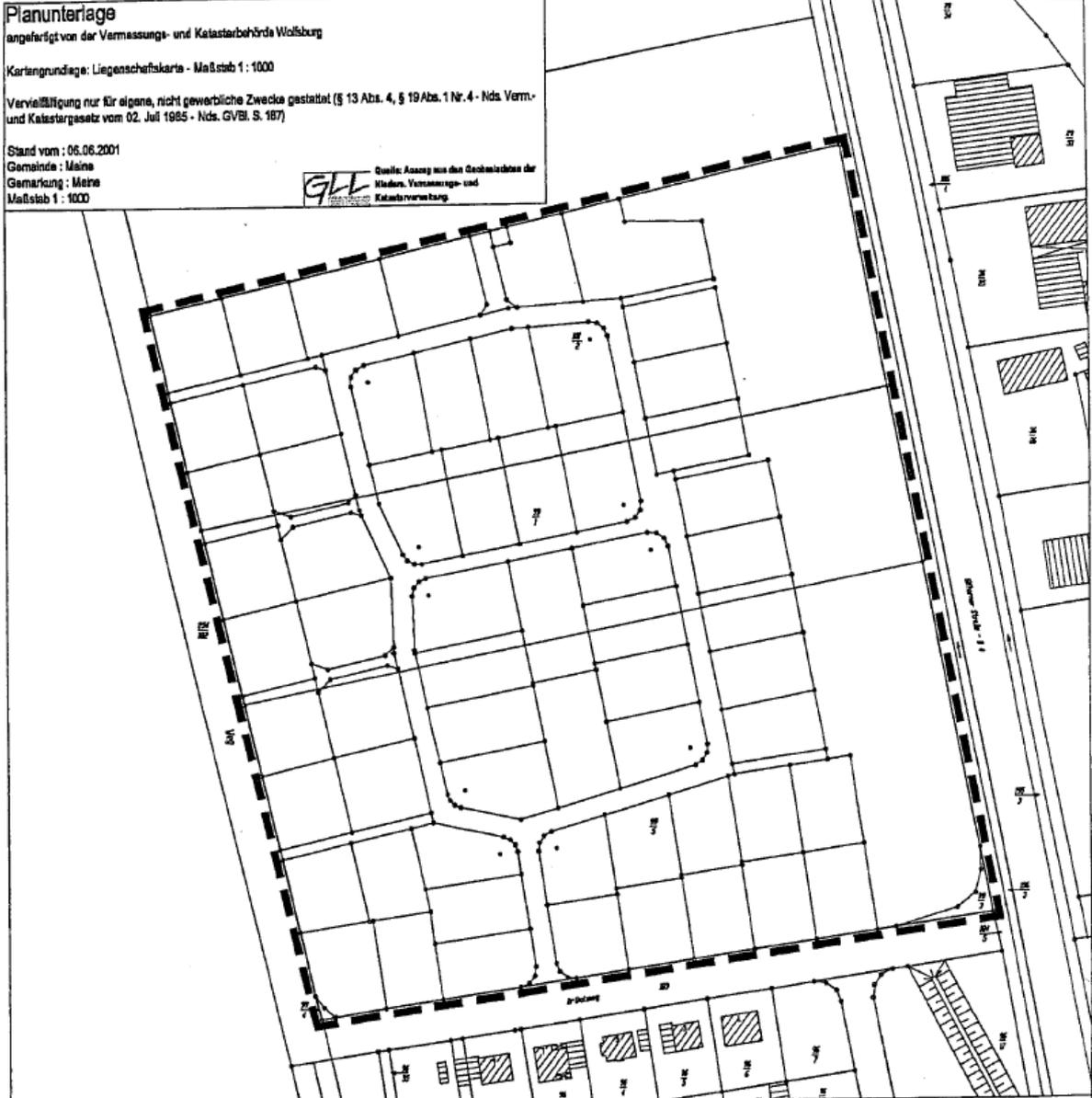
GEMEINDE MEINE. ORTSCHAFT MEINE ABL Nr. 11/2007 **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Landkreis Gifhorn

**BEBAUUNGSPLAN
HINTERM SANDE 3. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

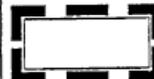
1. Die Textliche Festsetzung Ziff. 1 des rechtskräftigen B-Planes 1:
Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB mit 600 m² für Einzelhäuser und mit 850 m² für zwei zusammengehörende Doppelhaushälften festgesetzt.
- entfällt ersatzlos -

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes gelten unverändert.



PLANZEICHENERKLÄRUNG (BauNVO 90, PlanzV 90)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplan "Hinterm Sande" und der örtlichen Bauvorschrift

Stand: § 10 (1) BauGB

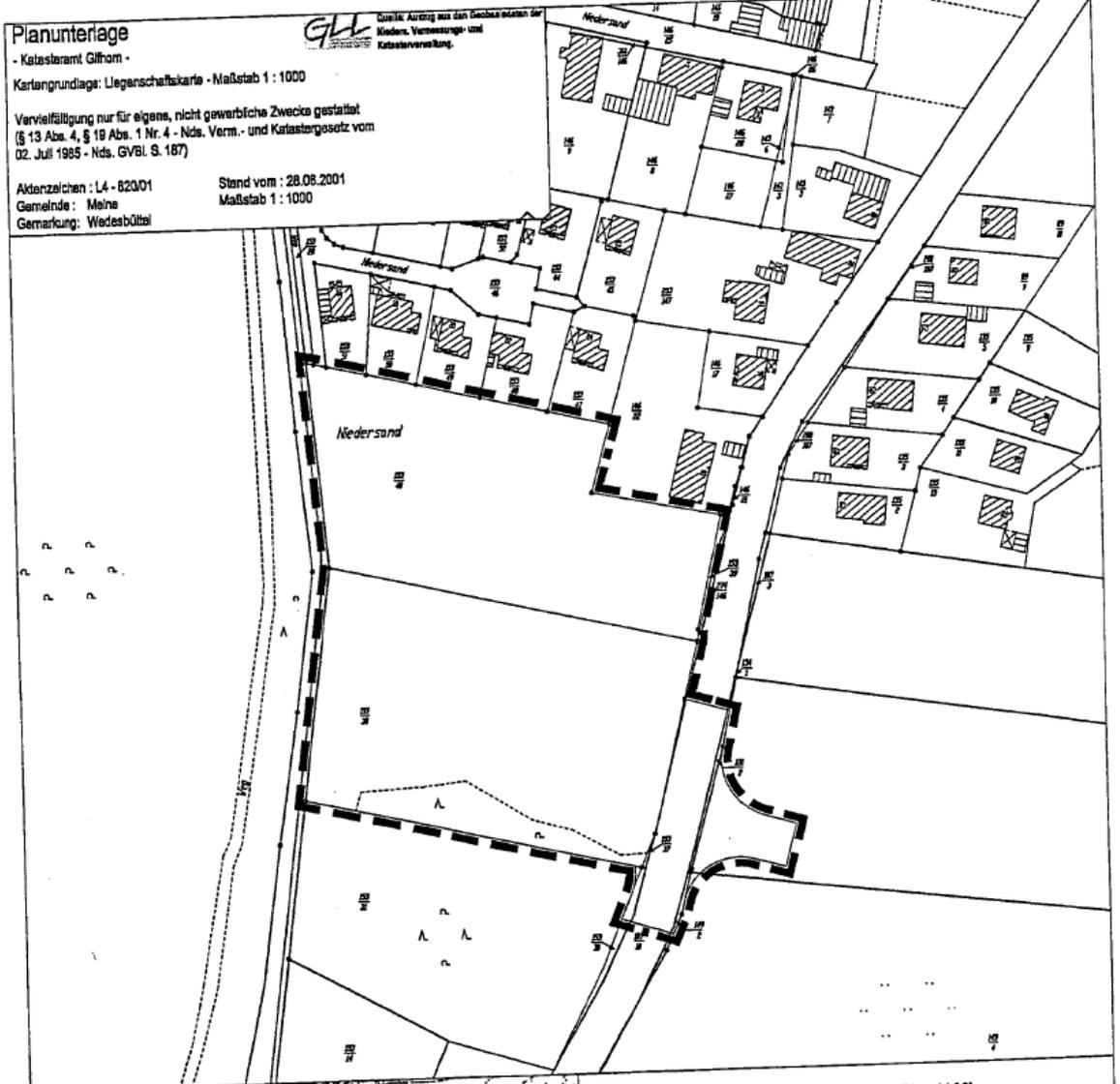
Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

GEMEINDE MEINE, ORTSCHAFT WEDESBÜTTEL

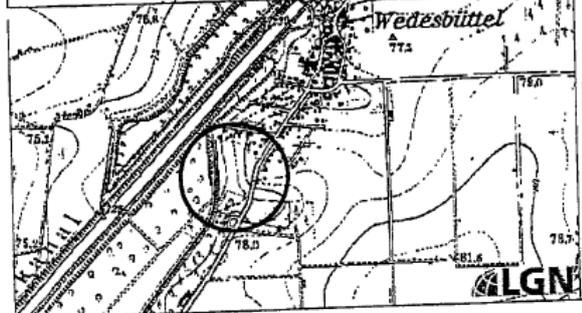
Landkreis Gifhorn

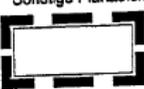
BEBAUUNGSPLAN
NIEDERSAND II
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Stand: § 10 (1) BauGB

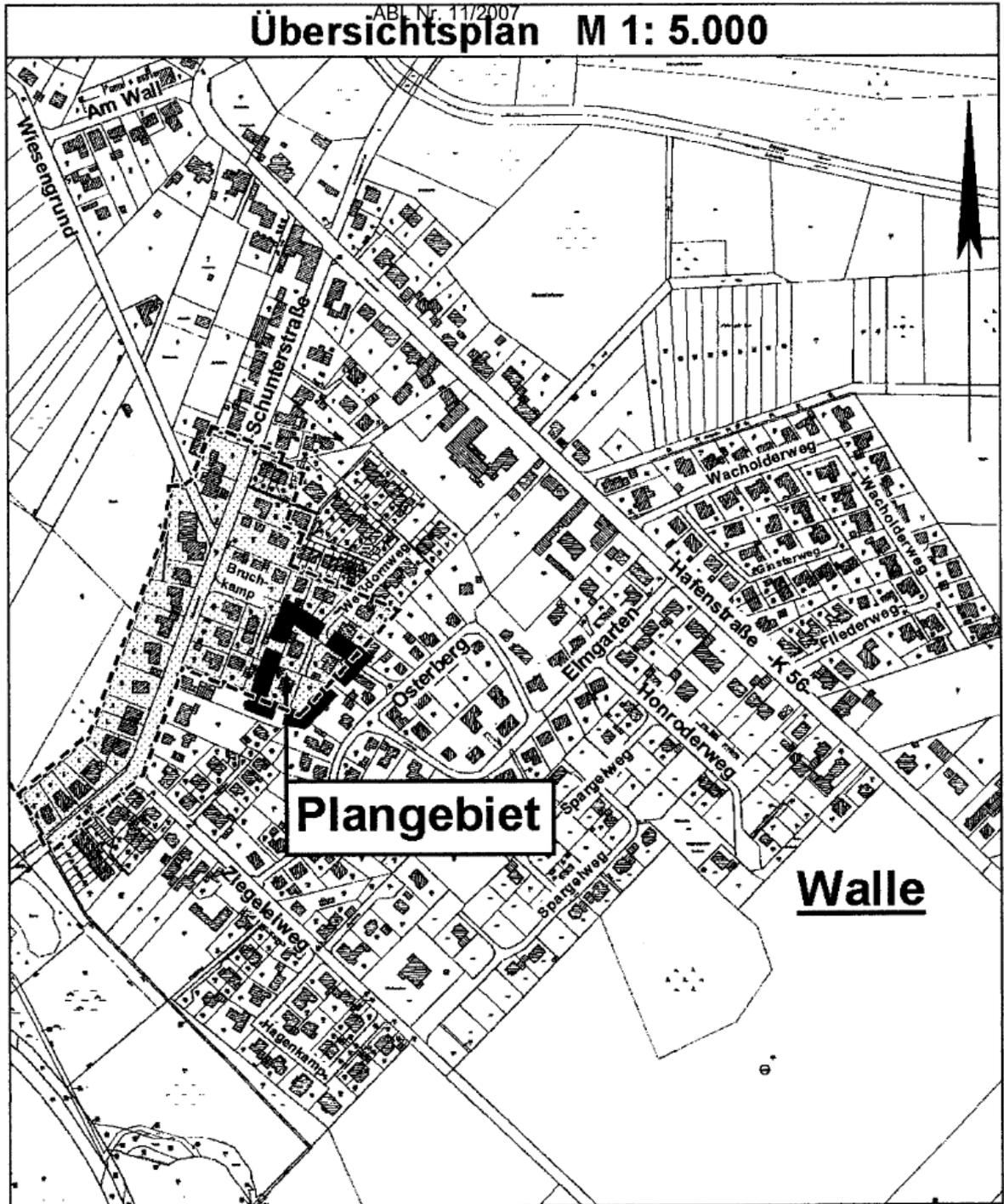


Planunterlage
 - Katasteramt Gifhorn -
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte - Maßstab 1:1000
 Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet
 (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 - Nds. Verm.- und Katastergesetz vom
 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187)
 Aktenzeichen: L4-82001
 Gemeinde: Meine
 Gemarkung: Wedesbüttel
 Stand vom: 28.08.2001
 Maßstab 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG (BauNVO 90, PlanzV 90)
 Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan "Niedersand II" und der örtlichen Bauvorschrift

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig



ArGo Plan
Architekt
Stadtplaner

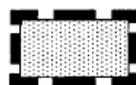
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Brahmstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

**Gemeinde Schwülper
Ortsteil Walle**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Bruchkamp II " 2. Änderung



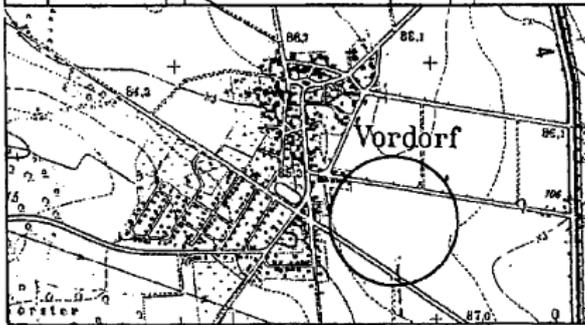
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Bruchkamp II "

637

**GEMEINDE VORDORF
LANDKREIS GIFHORN**

**BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET II AN DER K 89**

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig